



Wichtige Informationen zur unentgeltlichen Rechtspflege

Damit auch Menschen mit wenig Geld vor Gericht gehen können, gibt es das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege. Dies ist in der Bundesverfassung garantiert. Das heisst, der Staat schiesst die Gerichts- und Anwaltskosten vor.

Voraussetzungen sind:	Die betroffene Person kann sich nicht selber verteidigen.
	Die Bedürftigkeit kann nachgewiesen werden.
	Die Aussicht auf Erfolg im Prozess besteht.

Dieses Recht können sowohl Schweizerinnen und Schweizer wie auch Ausländerinnen und Ausländer in Anspruch nehmen.

Um unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen, können Sie beim zuständigen Gericht oder über einen Anwalt oder eine Anwältin ein entsprechendes Gesuch stellen.

Wichtig: Die Gerichts- und Anwaltskosten werden nicht einfach übernommen, sondern nur **vorgeschossen**. Denn wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt in verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse kommen und zur Bezahlung der Kosten in der Lage sind, müssen Sie dem Staat die entstandenen Kosten zurückzahlen. Die Zentrale Inkassostelle beim Obergericht kann die entstandenen Kosten zurückfordern. Meist werden die Betroffenen schriftlich aufgefordert, den Vorschuss zurückzuzahlen. Ausschlaggebend, ob Sie die Kosten zurückbezahlen müssen, ist das betriebsrechtliche Existenzminimum inkl. den Steuern. Wenn Sie Einnahmen über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum haben, kann die Zentrale Inkassostelle beim Obergericht eine Rückzahlung verlangen.

Es können Ratenzahlungen vereinbart werden. Wir empfehlen Ihnen, dafür einen Budgetplan zu erstellen. Dabei unterstützen wir Sie gerne.

Bei Fragen oder zur Unterstützung beim Erstellen eines Budgetplanes können Sie sich bei der Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn unter Telefon 062 822 82 11 oder per Mail an info@schulden-ag-so.ch melden.